

Benutzungsordnung

für die Sportstätten der Stadt Remscheid

Aufgrund des § 28 I der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475 / SG V NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 13. Mai 1991, zuletzt geändert durch Beschluß vom 8.07.2010, die Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Remscheid beschlossen:

- Teil I Sportplatzordnung der Stadt Remscheid
- Teil II Sporthallenordnung der Stadt Remscheid
- Teil III Ordnung für die Mehrzwecknutzung der Sporthalle West
- Teil IV Ordnung für das Röntgen-Stadion, Remscheid-Lennep
- Teil V Tarif für die Erhebung von Sachkostenbeiträgen für die Nutzung städtischer Sporteinrichtung
- Teil VI Gemeinsame Vorschriften

Teil I
Sportplatzordnung der Stadt Remscheid

§ 1
Geltungsbereich

Die Sportplatzordnung gilt für die von der Stadt Remscheid betriebenen und unterhaltenen Sportfreianlagen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (Sportplätze).

§ 2
Zweck

Die städtischen Sportplätze werden Schulen, Remscheider Sportvereine, -verbänden, sonstigen Remscheider Institutionen und Einzelpersonen zu sportlichen Zwecken zur Verfügung gestellt.

§ 3
Zulassung zu den Einrichtungen

Die Benutzung der Sportplätze bedarf einer Erlaubnis.

Die Erlaubnis zur Benutzung der städtischen Sportplätze wird grundsätzlich schriftlich durch den Oberbürgermeister – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit – ausgesprochen.

Geschlossene Gruppen wird die Benutzung nur gestattet, wenn eine verantwortliche volljährige Aufsichtsperson anwesend ist.

Einzelpersonen können die Sportplätze auch mit Genehmigung des Platzwartes zu sportlichen Zwecken benutzen.

Für eine Dauerbenutzung zu bestimmten Zeiten stellt der Oberbürgermeister – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit – jederzeit widerrufliche Benutzungspläne auf.

Die Erlaubnis kann, soweit erforderlich, unter Auflagen erteilt werden.

Dienstkräften der Stadt ist in Ausübung ihres Dienstes der Zutritt jederzeit gegen Vorlage des Dienstausweises zu gestatten.

§ 4
Sportfremde Veranstaltungen

Über Anträge auf Benutzung städtischer Sportplätze zu sportfremden Veranstaltungen entscheidet der Ausschuß für Kultur und Sport der Stadt.

Derartige Anträge sind bis spätestens einen Monat vor dem gewünschten Benutzungstermin an den Oberbürgermeister – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit – zu richten.

§ 5
Gewerbliche Bestätigung

Eine gewerbliche Bestätigung bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Oberbürgermeisters – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit -. Eine derartige Erlaubnis wird nur vorbehaltlich des Vorliegens gesetzlich vorgeschriebener Genehmigung erteilt.

Für die Erlaubnis kann ein Entgelt erhoben werden.

§ 6
Werbung

Die Erlaubnis beinhaltet nicht das Recht, Werbung auf städtischen Sportplätzen zu betreiben oder betreiben zu lassen.

Hierüber werden Einzelverträge abgeschlossen.

§ 7 Umfang der Nutzung

Die Erlaubnis umfasst auch die zweckentsprechende schonende Nutzung der zum Sportplatzinventar gehörenden Geräte. Die Geräte sind nach der Benutzung an den Platzwart zurückzugeben. Ein Anspruch auf Überlassung der Geräte besteht nicht.

Eine Untervermietung der Plätze ist nicht gestattet.

Der Oberbürgermeister – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit – kann einzelne Anlagen, insbesondere die Naturrasensportplätze, ganz oder teilweise sperren oder nur für bestimmte Veranstaltungen und Übungen zur Verfügung stellen.

§ 8 Pflichten der Benutzer

Die Anlagen und Geräte sind vor Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Etwaige Schäden sind sofort dem Platzwart zu melden.

Die Benutzer sind zu einer pfleglichen Benutzung der Einrichtungen verpflichtet.

Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass während der Nutzungszeit ausreichend Personen zugegen sind, die eine Ausbildung in „Erster Hilfe“ besitzen. Die notwendige Ausrüstung ist vom Nutzer zu stellen.

§ 9 Widerruf der Erlaubnis

Erlaubnisse können mündlich widerrufen werden, wenn die Benutzung der Anlagen insbesondere infolge der Witterungsverhältnisse zu Beschädigungen führen würde. Die Entscheidung über die Benutzbarkeit trifft der Oberbürgermeister – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit -.

Die Benutzung der Anlagen durch Einzelpersonen kann durch den Platzwart insbesondere zu den Zeiten ausgeschlossen werden, zu denen die Anlage bereits anderweitig vergeben sind.

Ansprüche der Benutzer, insbesondere auf Schadensersatz, entstehen aufgrund der Absätze 1 und 2 nicht.

§ 10 Ordnung

Das Betreten der sportlichen Nutzflächen ist nur zur Ausübung des Sportes gestattet. Zuschauer dürfen sich nur auf den für sie vorgesehenen Plätzen aufhalten. Tiere, mit Ausnahme von Hunden, sind von städtischen Sportplätzen fernzuhalten. Hunde dürfen nur angeleint in den für Zuschauer vorgesehenen Flächen mitgeführt werden.

Rauchen und Alkoholgenuß innerhalb der Umkleide- und Waschräume sowie auf den für die sportliche Betätigung angelegten Grundstücksflächen sind untersagt.

Die Zuschauer sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Benutzung der Einrichtungen verpflichtet. Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter das erforderliche Kassen- und Ordnungspersonal zu stellen.

Fahrzeuge jeglicher Art sind auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen.

§ 11 Hausrecht

Das unmittelbare Hausrecht übt der Platzwart für den Oberbürgermeister – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit – aus. Den Anweisungen des Platzwartes haben Benutzer und Besucher Folge zu leisten. Aufsichtspersonen und Veranstaltungsleiter unterstützen den Platzwart bei der Ausübung des Hausrechts.

Benutzer und Zuschauer, die gegen diese Ordnung verstoßen, kann der Platzwart mit sofortiger Wirkung von der Benutzung der Anlagen ausschließen. Dauerverbote werden durch den Oberbürgermeister – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit – ausgesprochen.

Vereine, Verbände, ihre Mitglieder oder sonstige Veranstalter, die in besonders grober Weise gegen die Ordnung verstoßen, können durch den Oberbürgermeister – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit – aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Rates der Stadt auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Bereits gezahltes Entgelt wird nicht zurückerstattet.

§ 12 Haftung

Das Betreten und die Benutzung der städtischen Sportplätze geschehen auf eigene Gefahr. Die Haftung der Stadt, auch in Bezug auf ihre Bediensteten, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vereine, Verbände, Institutionen und Einzelpersonen stellen die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden, die in Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtung entstehen, frei.

Vereine, Verbände, Institutionen und Einzelpersonen verzichten auf eigene Ersatzansprüche und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen für den Fall ihrer Inanspruchnahme gegen die Stadt.

Vereine, Verbände, Institutionen, Einzelpersonen und Veranstalter haften im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen für alle Schäden, die der Stadt in Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 13 Unterhaltung der Anlagen

Die Unterhaltung der städtischen Sportplätze obliegt, soweit nichts anderes vereinbart ist, dem Oberbürgermeister – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit -. Die Mitwirkung der Benutzer ist erwünscht.

§ 14 Öffnungszeiten

Die städtischen Sportplätze sind von 07.45 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. Sportplätze ohne Beleuchtung sind spätestens bei Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.

§ 15 Sportplatz-Beleuchtungsanlagen

Die Sportplätze werden einschließlich der Beleuchtungsanlagen zur Verfügung gestellt. Für die Betätigung der Beleuchtungsanlage ist der Platzwartzuständig.

Die Beleuchtungsanlagen können nur in Anspruch genommen werden, wenn eine der jeweiligen Sportart entsprechende ausreichende Belegung der Anlage gegeben ist.

§ 16 Sachkostenbeiträge

Für die Benutzung der Sportfreianlagen werden Sachkostenbeiträge nach dem Tarif des Teils V dieser Benutzungsordnung erhoben.

Schuldner des Sachkostenbeitrages ist der Inhaber der Benutzungserlaubnis.

Die Schuld entsteht mit dem Zugang der Benutzungserlaubnis, bei Veranstaltungen mit dem Tage der Veranstaltung. Die Sachkostenbeiträge werden mit gleichem Datum fällig.

§ 17 Befreiung von der Zahlung von Sachkostenbeiträgen

Sachkostenbeiträge werden für anerkannte Talentsicherungs- und förderprojekte nicht erhoben. Über weitere Befreiungen beschließt der Ausschuß für Kultur und Sport.

Teil II Sporthallenordnung der Stadt Remscheid

§ 1 **Geltungsbereich**

Die Sporthallenordnung gilt für die Sporthallen Neuenkamp, Hackenberg, Lüttringhausen, Hölterfeld, West, für die Turnhallen „Am Stadtpark“, „Jahnplatz“, und Friesenhalle sowie für sämtliche Schulturn- und gymnastikhallen (Sporthallen). Für die Schuleinrichtungen gilt diese Ordnung nur von montags bis freitags außerhalb der schulischen Nutzung.

Diese Ordnung gilt nicht für die Abgabe von Speisen und Getränken anlässlich von Sportveranstaltungen. Hierüber sind gesonderte Verträge abzuschließen.

§ 2 **Zweck**

Die Stadt Remscheid überlässt die Sporthallen einschließlich Umkleide- und Nebenräumen Remscheider Schulen, Sportvereinen und –verbänden und sonstigen Institutionen oder Vereinen zu sportlichen Zwecken.

§ 3 **Zulassung**

Die Benutzung der Sporthallen bedarf der schriftlichen Erlaubnis. Diese ist schriftlich beim Oberbürgermeister – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit – zu beantragen.

Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden.

Dienstkräften der Stadt ist in Ausübung ihres Dienstes der Zutritt jederzeit gegen Vorlage des Dienstausweises gestattet.

Für die Nutzung der Sporthallen sind Mindestbelegungen je Übungseinheit vorgeschrieben, die in der Benutzungserlaubnis festgesetzt werden. Die Benutzung ist nur unter Aufsicht eines verantwortlichen, volljährigen Leiters zulässig.

Für zu erwartende übermäßige Verschmutzung kann eine Kautions bis zu 500,00 Euro zur Abdeckung der Reinigungskosten erhoben werden.

§ 4 **Werbung**

Die Erlaubnis beinhaltet nicht das Recht, Werbung in den Sporthallen zu betreiben oder betreiben zu lassen. Hierüber werden Einzelverträge abgeschlossen.

§ 5 **Umfang der Nutzung**

Die Erlaubnis umfasst auch die zweckentsprechende und schonende Nutzung der zum Sporthalleninventar gehörenden Geräte. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Sportgeräte sind nach jeder Benutzung wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen und sachgerecht zu lagern.

Das Üben mit Hanteln und Gewichten ist nur erlaubt, wenn besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Schonung des Fußbodens getroffen werden.

Der Oberbürgermeister – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit – kann in den Sporthallen die Ausübung einzelner Sportarten vorübergehend oder auf Dauer untersagen.

Vereinseigene Geräte können in den zur Verfügung gestellten Räumen mit Genehmigung des Oberbürgermeisters – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit – untergebracht werden. Sie sind den Schulen und anderen Vereinen zur Mitbenutzung zu überlassen. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung.

§ 6 Pflichten der Benutzer

Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Sie sind vor Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Beschädigte Geräte sind sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu setzen. Beschädigungen sind dem Hallenwart unverzüglich mitzuteilen.

Die Sportflächen dürfen nur mit sauberen, nicht färbenden Hallenturnschuhen, Gymnastikschuhen oder barfuß betreten werden.

Die Sporthallen müssen so sauber verlassen werden, wie sie zu Beginn der Nutzung vorgefunden wurden.

Das Auf- und Verstellen der Geräte hat unter Aufsicht des Übungsleiters zu erfolgen. Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass bei der Beförderung von Geräten eine Beschädigung des Hallenbodens und der Hallenwände ausgeschlossen ist.

Die zugewiesenen Übungszeiten sind genau einzuhalten, damit Überschneidungen bei aufeinanderfolgenden Veranstaltungen vermieden werden. Die letzte Übungsstunde ist so rechtzeitig zu beenden, dass alle Räume bis zum Ende der Betriebszeit verlassen werden können.

Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass während der Nutzungszeit ausreichend Personen zugegen sind, die eine Ausbildung in „Erster Hilfe“ haben. Die notwendige Ausrüstung ist vom Nutzer zu stellen.

§ 7 Widerruf der Erlaubnis

Bei wiederholter mangelnder Belegung (§ 3 (4)) kann die Benutzungserlaubnis durch den Oberbürgermeister – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit – widerrufen werden.

§ 8 Ordnung

Das Betreten der sportlichen Nutzflächen ist nur zur Ausübung des Sportes gestattet. Zuschauer dürfen sich nur auf den für sie vorgesehenen Plätzen aufhalten.

Rauchen und Alkoholkonsum ist in allen Umkleide- und Waschräumen sowie in den für die sportliche Betätigung vorgesehenen Räumen untersagt.

Fahrzeuge jeglicher Art sind auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen; insbesondere dürfen Fahrräder nicht in die Gebäude gebracht werden.

§ 9 Hausrecht

Das unmittelbare Hausrecht in den Sporthallen übt der Hallenwart für den Oberbürgermeister – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit – aus. Den Anweisungen des Hallenworts haben Benutzer und Besucher Folge zu leisten. Aufsichtspersonen und Veranstaltungsleiter unterstützen den Hallenwart bei der Ausübung des Hausrechts.

Besucher und Zuschauer, die gegen diese Ordnung verstoßen, kann der Hallenwart mit sofortiger Wirkung von der Benutzung der städtischen Sporthallen ausschließen. Dauerverbote werden durch den Oberbürgermeister – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit – ausgesprochen.

Vereine, Verbände, ihre Mitglieder oder sonstige Veranstalter, die in besonders grober Weise gegen die Ordnung verstoßen, können durch den Oberbürgermeister – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit – aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Rates der Stadt auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Bereits gezahltes Entgelt wird nicht zurückerstattet.

§ 10 Haftung

Das Betreten und die Benutzung der städtischen Sporthallen geschieht auf eigene Gefahr. Die Haftung der Stadt, auch in bezug auf ihre Bediensteten, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vereine, Verbände, Institutionen und Einzelpersonen stellen die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden, die in Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtungen entstehen, frei.

Vereine, Verbände, Institutionen und Einzelpersonen verzichten auf eigene Ersatzansprüche und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen für den Fall ihrer Inanspruchnahme gegen die Stadt.

Die Stadt haftet nicht für Beschädigungen oder Verlust von Geräten, die unter den Voraussetzungen des § 5 (4) genutzt werden.

Vereine, Verbände, Einzelpersonen, Veranstalter und Institutionen haften im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen für alle Schäden, die der Stadt in Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.

§ 11 Unterhaltung

Die Unterhaltung der städtischen Sporthallen obliegt, soweit nichts anderes vereinbart ist, dem Oberbürgermeister – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit -. Die Mitwirkung der Benutzer ist erwünscht.

§ 12 Benutzungszeiten

Der Trainingsbetrieb findet in allen Hallen montags bis freitags von 08.00 bis 22.00 Uhr, der sonstige Betrieb samstags von 08.00 bis 19.00 Uhr und sonntags von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

Die konkreten Benutzungszeiten werden in der Erlaubnis nach § 3 geregelt. Ausnahmen kann der Oberbürgermeister – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit – für an Wochenenden verbandsseitig festgesetzte Wettkämpfe erteilen.

Die Hallen werden jährlich für einen längeren Zeitraum geschlossen. Die Schließungszeiten der Hallen werden vom Oberbürgermeister – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit – festgelegt.

§ 13 Sachkostenbeiträge

Für die Benutzung der Sporthallen werden Sachkostenbeiträge nach dem Tarif des Teils V dieser Benutzungsordnung erhoben.

Schuldner des Sachkostenbeitrages ist der Inhaber der Benutzungserlaubnis.

Die Schuld entsteht mit dem Zugang der Benutzungserlaubnis, bei Veranstaltungen mit dem Tage der Veranstaltung. Die Sachkostenbeiträge werden mit gleichem Datum fällig.

§ 14 Befreiung von der Zahlung von Sachkostenbeiträgen

Sachkostenbeiträge werden für anerkannte Talentsichtungs- und förderprojekte nicht erhoben. Über weitere Befreiungen beschließt der Ausschuß für Kultur und Sport.

Teil III
Ordnung über die Mehrzwecknutzung der Sporthalle West

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die nichtsportliche Nutzung der Sporthalle West.

§ 2
Zulassung

Die nichtsportliche Nutzung der Sporthalle West bedarf der Erlaubnis. Diese ist mindestens fünf Monate vor der Veranstaltung schriftlich beim Oberbürgermeister – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit – zu beantragen.

Die Erlaubnis der Nutzung der Sporthalle West für nichtsportliche Zwecke kann grundsätzlich nur für folgende Termine erteilt werden:

1. von Donnerstag vor bis Mittwoch nach Rosenmontag,
2. sämtliche Wochenenden von Mai bis August mit Ausnahme in den Sommerschulferien,
3. am 1. Wochenende im September,
4. am Wochenende zu Beginn, sowie am Wochenende zum Ende der Herbstferien,
5. Sylvester.

Die Benutzungserlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann sie vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

Die Benutzung ist nur unter Aufsicht eines verantwortlichen, volljährigen Leiters zulässig. Er hat sich beim Hallenwart an- und abzumelden.

Dienstkräften der Stadt ist in Ausübung ihres Dienstes der Zutritt jederzeit gegen Vorlage des Dienstausweises unentgeltlich gestattet.

§ 3
Benutzergruppen

Die Erlaubnis kann erteilt werden

1. Remscheider Vereinen und Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind,
2. Remscheider Jugendverbänden, Körperschaften des Öffentlichen Rechts, Gewerkschaften, Berufsverbänden.

§ 4
Umfang der Nutzung

Der Umfang der Nutzung wird durch die erteilte Erlaubnis bestimmt.

§ 5
Pflichten der Benutzer

Die benutzten Räume sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie sich bei Beginn der Benutzung befanden. Die Einrichtungsgegenstände sind sachgemäß und schonend zu behandeln.

Die Benutzer haben den Anweisungen des Hallenwartes Folge zu leisten.

Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass während der Nutzungszeit ausreichend Personen zugegen sind, die eine Ausbildung in „Erster Hilfe“ haben. Die notwendige Ausrüstung ist vom Nutzer zu stellen.

§ 6
Ordnung

Das Rauchen und der Genuß alkoholischer Getränke sind grundsätzlich nur zulässig, wenn die Erlaubnis gemäß § 2 dies ausdrücklich zulässt.

Die Zuschauer dürfen sich nur in den für sie vorgesehenen Bereichen aufhalten. Sie sind zur pfleglichen Behandlung der Einrichtung verpflichtet. Sie haben den Anweisungen des Hallenwartes Folge zu leisten.

Fahrzeuge jeglicher Art sind auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen; insbesondere dürfen Fahrräder nicht in das Gebäude gebracht werden.

§ 7 Hausrecht

Das unmittelbare Hausrecht übt der Hallenwart für den Oberbürgermeister –Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit – aus. Den Anweisungen des Hallenwartes haben Benutzer und Besucher Folge zu leisten. Aufsichtspersonen und Veranstaltungsleiter unterstützen den Hallenwart bei der Ausübung des Hausrechts.

Besucher und Zuschauer, die gegen diese Ordnung verstoßen, kann der Hallenwart mit sofortiger Wirkung von der Benutzung der städtischen Sporthalle West ausschließen. Dauerverbote werden durch den Oberbürgermeister – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit – ausgesprochen.

Vereine, Verbände, ihre Mitglieder oder sonstige Veranstalter, die in besonders grober Weise gegen die Ordnung verstoßen, können durch den Oberbürgermeister – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit – aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Rates der Stadt auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Bereits gezahltes Entgelt wird nicht zurückerstattet.

§ 8 Haftung

Das Betreten und die Benutzung der städtischen Sporthalle West zu nichtsportlichen Zwecken geschieht auf eigene Gefahr. Die Haftung der Stadt, auch in Bezug auf ihre Bediensteten, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden, die in Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle und ihren Einrichtungen entstehen, frei.

Die Inhaber der Benutzungserlaubnis verzichten auf eigene Ersatzansprüche und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen für den Fall ihrer Inanspruchnahme gegen die Stadt.

Die Inhaber der Benutzungserlaubnis haften im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen für alle Schäden, die der Stadt in Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 9 Sachkostenbeiträge

Für die Benutzung werden Sachkostenbeiträge gemäß Teil V dieser Benutzungsordnung erhoben. Es kann eine Vorausleistung bis zur Höhe des jeweiligen Sachkostenbeitrages erhoben werden.

Schuldner ist der Inhaber der Benutzererlaubnis. Die Schuld entsteht mit dem Zugang der Benutzungserlaubnis und ist mit diesem Tage fällig.

§ 10 Erstattung von Sachkostenbeiträgen

Unterbleibt eine erlaubte Benutzung, so wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10% des festgesetzten oder festzusetzenden Sachkostenbeitrages erhoben.

Bereits gezahlte Sachkosten werden erstattet, wenn der Ausfall der Benutzung bis spätestens zehn Tage vor dem Benutzungstag dem Oberbürgermeister – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit – mitgeteilt wird.

Teil IV
Ordnung für das Röntgen-Stadion, Remscheid-Lennep

Die notwendige Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 Teil 3 ist Bestandteil dieser Stadionordnung.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Stadionordnung gilt für den umfriedeten Bereich des Röntgen Stadions. Sie ist anzuwenden bei Fußballspielen der Bundesliga und bei Veranstaltungen, für die sie der Oberbürgermeister – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit – vorschreibt.

Sie enthält für diesen Geltungsbereich

- Ge- und Verbote und damit verbundene Regelungen für Zuschauer,
- Aufgaben der Ordnungsdienste und der Veranstalter.

Für andere sportliche Nutzung des Stadions gilt die Sportplatznutzung der Stadt Remscheid (Teil I). Über den Geltungsbereich hinausgehende Abmachungen sind in Nutzungsverträgen zu regeln.

§ 2
Zweck

Ziel der Stadionordnung ist es,

1. Personen- und Sachschäden zu verhindern,
2. das Stadion vor Verunreinigung und Beschädigung zu schützen,
3. einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen mit großen Zuschauerzahlen zu gewährleisten.

§ 3
Gebote für Zuschauer

Im Stadion dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen anderen Berechtigungsausweis mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können.

Die Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise sind beim Betreten der Stadionanlage unaufgefordert vorzuzeigen und den Kontrolldiensten aus Verlangen zwecks Prüfung auszuhandigen. Innerhalb der Stadionanlage ist die Aufenthaltsberechtigung auf Verlangen des Ordnungsdienstes oder der Polizei nachzuweisen.

Besucher haben den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einzunehmen.

Innerhalb des Stadions hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein andere gefährdet, geschädigt oder mehr als vermeidbar behindert oder belästigt wird.

Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Kontroll- und Ordnungsdienstes und des Stadionsprechers Folge zu leisten. Auf deren Anordnung sind die Zuschauer aus Sicherheitsgründen und zur Gefahrenabwehr auch verpflichtet, andere Plätze als auf der Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.

Alle Zufahrten für Rettungsdienste, die Rettungswege im Zuschauerbereich und die Auf- und Abgänge sind freizuhalten.

§ 4
Verbote für Zuschauer

Verboten ist den Besuchern des Stadions Mitführen von

- Waffen jeder Art,
- Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können,
- Gassprühdosen, ätzende, färbende oder sonst gesundheits- oder umweltschädigende Substanzen,
- Gasdruckfanfaren,

- Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitternden oder besonders hartem Material hergestellt sind,
- Sperrigen Gegenständen – wie Leitern, Hockern, Stühlen, Kisten,
- Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen,
- Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1m sind oder deren Durchmesser mehr als 3cm beträgt,
- Alkoholischen Getränken aller Art,
- Tieren.

Verboten ist den Besuchern ebenfalls

- Stadionbauten und –einrichtungen, die nicht für die allgemeine Benutzung bestimmt sind, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Sportfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen bzw. zu überklettern.
- Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind, zu betreten (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume),
- Mit Gegenständen aller Art zu werfen,
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen,
- Ohne Erlaubnis der Stadt und des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Druckschriften zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
- Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen oder zu besprühen,
- Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen,
- Auf Sitzgelegenheiten zu stehen,
- Gegenstände ohne Erlaubnis des Aufsichtspersonals im Stadiongelande zu lagern

§ 5

Folgen bei Nichtbeachtung von Geboten und Verboten

Verstöße gegen diese Stadionordnung können durch den Inhaber des Hausrechts geahndet werden :

- durch Verweisen aus dem Stadion ohne Entschädigung auf die Eintrittskarte,
- durch entschädigungslosen Einzug der Dauerkarte
- durch Ausspruch eines Stadionverbots.

Verstöße gegen die Stadionordnung können auch durch die in § 3 Abs. 5 genannten Organe im Rahmen geltender Rechtsvorschriften geahndet werden.

§ 6

Haftung

Das Betreten und die Benutzung des Stadions geschehen auf eigene Gefahr. Die Haftung der Stadt, auch in Bezug auf ihre Bediensteten, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vereine, Verbände, Institutionen und Einzelpersonen stellen die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden, die in Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtung entstehen, frei.

Vereine, Verbände, Institutionen und Einzelpersonen verzichten auf eigene Ersatzansprüche und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen für den Fall ihrer Inanspruchnahme gegen die Stadt.

Vereine, Verbände, Einzelpersonen, Veranstalter und Institutionen haften im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen für alle Schäden, die der Stadt in Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 7

Aufgaben der Ordnungsdienste

Die Personen des Kontroll- und Ordnungsdienstes haben dafür zu sorgen, dass die Besucher die Ge- und Verbote dieser Stadionordnung beachten. Zu ihren Aufgaben gehört es:

- die Besucher an allen Eingängen zu kontrollieren. Zuschauer, die verbotene Gegenstände mitführen, die auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder die Stadionverbot haben, zurückzuweisen. Zur Kontrolle können notwendige technische Hilfsmittel eingesetzt werden.
- Die Zuschauerbereiche im Stadion zu kontrollieren. Zuwiderhandlungen gegen Verbote sind möglichst schnell zu unterbinden. Ggf. Ist der Stadionverweis durchzusetzen, wenn notwendig, sind die Polizeikräfte einzuschalten.

Zu den Aufgaben der Ordnungsdienste im Stadion gehört insbesondere

- alle Rettungswege im Zuschauerbereich sowie die Zufahrten und Aufstellflächen für Feuerwehr und Rettungsdienste freizuhalten,
- die Fluchttore zum Innenraum vor Zuschauerbereichen, in denen sich Besucher aufhalten, zu besetzen und sich davon zu überzeugen, dass die Tore funktionsfähig sind,
- die zugeteilten Aufgaben bis zum Ende der Veranstaltung wahrzunehmen,
- die Anweisung des Stadionsprechers, der Polizei und der Feuerwehr zu beachten.

Im Gefahrenfalle hat der Ordnungsdienst

- die Rettungsdienste zu alarmieren oder die Alarmierung von Polizei und Feuerwehr zu veranlassen,
- bei kleinen Entstehungsbränden die Flammen zu ersticken. Die Verwendung von Feuerlöschern im Zuschauerbereich ist nur im Extremfall zulässig.
- Bei Räumung von Zuschauerbereichen die vom Stadionsprecher genannten Ausgänge zu überwachen und für störungsfreies aber zügiges Verlassen zu sorgen,
- Bei der Räumung zum Innenraum die Fluchttore zu öffnen,
- Zuschauern bei der Orientierung zu helfen, behinderte oder verletzte Personen zu betreuen,
- Den Gefahrenbereich zu sichern.

§ 8

Aufgaben des Veranstalters

Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass

- eine ausreichende Zahl von Kontroll- und Ordnungskräften anwesend ist,
- genau beschriebene Aufgaben- und Einsatzbereiche für die Ordnungskräfte festgelegt und die Ordner über ihre Aufgaben unterrichtet sind,
- die Ordnungs- und Kontrollkräfte den ihnen zugewiesenen Bereich besetzen und bis zum Schluß der Veranstaltung nicht verlassen,
- Ordnungs- und Kontrollkräfte ausreichend kenntlich gemacht sind,
- Eine ausreichende Zahl von Personen, die Erste-Hilfe leisten können, anwesend ist, (die notwendige Ausrüstung ist vom Veranstalter zu stellen)
- Eine ausreichende Zahl von Personen, die im Umgang mit Feuerlöschern vertraut und geübt ist, anwesend sowie entsprechend platziert und ausgerüstet ist,
- Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste ihre Aufgaben ungehindert wahrnehmen können,
- geeignete Verständigungs- und Alarmierungswege zwischen Ordnern, der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste vereinbart sind,
- das Spiel – wenn nötig – durch den Stadionsprecher unterbrochen wird,
- ein schriftlicher Text für den Stadionsprecher für den Fall vorbereitet ist, dass Zuschauerbereiche geräumt werden müssen. Wenn nötig, ist dieser Text mehrsprachig vorzuhalten.
- Er hat dem Oberbürgermeister – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit – vor der Veranstaltung eine verantwortliche Person zu benennen.
- Er hat auf Weisung des Oberbürgermeisters – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit – auf den Stadionsprecher und den Ordnungsdienst einzuwirken.

§ 9

Hausrecht

Das Hausrecht übt bei Veranstaltungen gem. § 1 (1) der jeweilige Veranstalter aus. Mit dieser Übertragung übernimmt der Veranstalter zugleich die Verantwortung für Sicherheit, Ordnung und Gefahrenabwehr im Stadion. Der Inhaber des Hausrechtes kann gegenüber Personen, die die Ge- und Verbote dieser Stadionordnung nicht beachten, die vorgesehenen Maßnahmen anwenden. Beim Verdacht auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten ist Anzeige zu erstatten.

Den Beauftragten des Oberbürgermeisters – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit – ist zu Kontrollzwecken jederzeit gegen Vorlage des Dienstausweises der freie Zutritt zu gewähren.

Teil V – gültig ab 01.01.2011
Tarif für die Erhebung von Sachkostenbeiträgen für die Nutzung städtischer Sporteinrichtungen

A. Übungsbelegung – Grundtarife
 (für eine Übungseinheit a' 30 min.)

Bezeichnung	Sachkostenbeitrag
<u>I. Turn- und Sporthallen:</u>	
1. Gymnastik-/Kleinturnhallen (unter 12x24 m)	0,75 Euro
2. Normalturnhallen (ab 12x24 m)	1,50 Euro
3. Großturnhallen (ab 18x30 m)	2,25 Euro
4.a) Sporthallen – 2 – fach	3,00 Euro
4.b) Sporthallen – 3 – fach	4,50 Euro
<u>II. Sportfreianlagen</u>	
1. Rasen-/Kunstrasen-/Tennis-/Kunststoffspielfelder	1,50 Euro
2. Leichtathletikanlage	1,50 Euro

Der zu entrichtende Sachkostenbetrag für die Übungsbelegung errechnet sich aus dem Grundtarif und dem jeweils zugrundezulegendem Faktor der Nutzungsgruppe. Die Remscheider Turn- und Sportvereine, die die Voraussetzungen der Beihilfeordnung zur Förderung des Sports erfüllen, werden entsprechend ihrem Anteil an Kindern und Jugendlichen jeweils zu Beginn und für die Dauer eines Jahres den Kategorien B bis E zugeordnet. Als Grundlage dient die Bestandserhebung des Landessportbundes aus dem Vorjahr. Alle anderen Nutzer werden der Kategorie A zugeordnet.

Nutzergruppe	Kinder- und Jugendanteil in %	Faktor für Berechnung des Sachkostenbeitrages
Kategorie		
A	---	3,0
B	0 – 9,9 %	1,15
	10 – 21,9 %	0,9
	22 – 34,9 %	0,75
	35 % und mehr, sowie mindestens 300 Kinder und Jugendlichen bei einem Mindestprozentsatz von 22 %	0,6

B. Flutlicht / Trainingsbeleuchtung auf Sportfreianlagen

Unabhängig von der Zuordnung zu einer Nutzergruppe wird ein Zuschlag von 2,25 Euro je Platzhälfte je Stunde erhoben.

C. Veranstaltungen an Wochenenden und Feiertagen ohne Pflichtcharakter in Anlagen ohne Schlüsselverantwortung

Sonderveranstaltungen / Sondertraining - 10 Euro/ angefangene Stunde
 Sonderveranstaltungen / Sondertraining Kinder und Jugend - 5 Euro/ angefangene Stunde

D. Mehrzwecknutzung der Sporthalle West

Für eine einmalige Benutzung ist je angefangene Stunde der Veranstaltung ein Sachkostenbeitrag in Höhe von 100,00 Euro, mindestens jedoch 500,00 Euro zu entrichten. Für zusätzliche Auf- und Abbauarbeiten werden je angefangene Stunde 25,00 Euro erhoben. Für zu erwartende übermäßige Verschmutzung kann eine Kautions bis zu 750,00 Euro zur Abdeckung der Reinigungskosten erhoben werden.

E. Überlassung von Räumen zu nichtsportlichen Zwecken

Für die dauerhafte Überlassung von Räumen zu nichtsportlichen Zwecken ist ein Sachkostenbeitrag in Höhe von 3,75 Euro/qm/Monat zu entrichten.

Teil VI

Gemeinsame Vorschriften für alle Teile dieser Ordnung

§ 1

Ausnahmen

Der Oberbürgermeister – Fachbereich für Kultur, Sport und Freizeit – kann von den Bestimmungen dieser Ordnung in besonderen begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hinweis:

Alle aus Vereinfachungsgründen durchgängig maskulin gewählten Formen sind selbstverständlich geschlechtsneutral aufzufassen.